

Berlin, den 23. März 2007

**Stellungnahme des
Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Reform des Kontopfändungsschutzes
vom 19. Januar 2007**

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel.: 030 - 25 800 304
Fax: 030 - 25 800 318
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

I. Zusammenfassende Bewertung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) teilt die Problembeschreibung des Referentenentwurfs. Der Druck für Verbraucher, Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr zu haben, wächst schon dadurch stetig, dass die Option des baren Zahlungsverkehrs immer weiter abgebaut wird und damit ein Konto unabdingbar ist. Hierfür ist auch der Staat mitverantwortlich, wenn er wie zuletzt mit dem am 31.12.2006 in Kraft getretenen Zweiten Justizmodernisierungsgesetz bare Zahlungen – hier die an Gerichte und Justizbehörden – einschränkt.¹ Da das geltende Kontopfändungsrecht einerseits die Dauerblockade eines gepfändeten Kontos bewirkt und andererseits die Pfändungsschutzregeln so komplex gestaltet sind, dass sich die Freigabe des Kontos nach einem gerichtlichen Aufhebungsbeschluss für die kontoführenden Institute EDV-technisch nicht standardisieren lässt, folgt zur Zeit nach unserer Kenntnis auf viele Kontopfändungen alsbald die Kündigung der Kontoverbindung und damit der Ausschluss des Kontoinhabers vom bargeldlosen Zahlungsverkehr. Eine Novellierung des Kontopfändungs(schutz)rechts ist daher überfällig.

Hierbei ist für einen neuen, nämlich zeitgemäßen Ausgleich folgender, teilweise widerstreitender Interessen zu sorgen:

- des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs der Gläubiger gegen den Staat, eine effektive Zwangsvollstreckung zu ermöglichen;
- der Sicherung des verfassungsrechtlich verbürgten Existenzminimums der Schuldner;
- des schonenden Umgangs mit den Ressourcen der Drittschuldner;
- des schonenden Umgangs mit den Ressourcen der Justiz;
- des sparsamen Umgangs mit steuerfinanzierten Leistungen der Existenzsicherung.

Die Zieldefinition des Referentenentwurfs greift die sachgerechte Auflösung dieses Spannungsverhältnisses auf. Ihre Umsetzung insbesondere durch die Einführung eines Pfändungsschutzkontos mit einem pfändungssicheren Sockelbetrag und die Begrenzung der Pfändungswirkung auf 90 Banktage gleicht die Belange des Pfändungsgläubigers, des Kontoinhabers, des kontoführenden Instituts, der Justiz und der Allgemeinheit auf den ersten Blick sachgerecht aus.

Auf den zweiten Blick hat der Referentenentwurf aber noch viele Unzulänglichkeiten, insbesondere dann, wenn er sogar hinter dem derzeitigen Schutzniveau für Kontoguthaben zurückbleibt. Die Unzulänglichkeiten betreffen insbesondere:

- das Fehlen eines Anspruchs auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos;
- die Behandlung eines nicht verbrauchten Sockelfreibetrages im Folgemonat der Pfändung wie ein neuer Zahlungseingang mit der Folge, dass der Pfändungsgläubiger nicht nur faktisch, wie jetzt, sondern künftig sogar gesetzlich legitimiert Zugriff auf unpfändbare Beträge erlangt;
- die fehlende automatische Einbeziehung unpfändbarer einmaliger Sozialleistungen in den Sockelfreibetrag, so dass wieder gerichtliche Freigabebeanträge nötig sind;

¹ Art. 2 § 1 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006, BGBl. I Nr. 66 vom 30.12.2006, S. 3416

- das Risiko hoher Einrichtungsentgelte und Kontoführungsgebühren für das neue Pfändungsschutzkonto;
- das Risiko einer erneuten faktischen Dauerwirkung der Kontopfändung trotz des Vorschlags für eine zeitliche Begrenzung der Pfändungswirkung, weil ein Pfändungsantrag unmittelbar nach Ende der Pfändungswirkung unbegrenzt wiederholt werden kann;
- das Fehlen eines Kontopfändungsschutzes für Selbstständige.

Der vzbv erörtert diese Probleme nachfolgend im Einzelnen und ergänzt die Problemanzeigen um konkrete Änderungsvorschläge.

Das Recht auf ein Girokonto für jedermann hat sich entgegen den Ausführungen im Referentenentwurf gerade nicht erledigt. Mit einer Kontopfändungsreform ist ohnehin nur eine von drei Empfehlungen der Bundesregierung zur Lösung des Problems der Kontolosigkeit umgesetzt. Im Übrigen liefert gerade der vorliegende Referentenentwurf eine Reihe von Gründen, die Forderung nach einem solchen Recht ausdrücklich zu wiederholen.

II. Zum Vorschlag eines automatischen Pfändungsschutzes bei Pfändungsschutzkonten (Artikel 1 Nr. 6 des Referentenentwurfs)

1. Verbesserungen durch das neue Rechtsinstitut des Pfändungsschutzkontos

Das neue Rechtsinstitut eines Pfändungsschutzkontos und die besonderen Schutzregeln im Falle der Pfändung dieses Kontos setzen eine zentrale Forderung des vzbv an eine zeitgemäße Reform des Kontopfändungsrechts um. Denn mit dem nach § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO-E automatisch geltenden „Sockelfreibetrag“ von 985,15 Euro behält der Kontoinhaber in diesem Umfang die Verfügungsbefugnis über sein gepfändetes Konto und kann damit existenzsichernde Zahlungen termingerecht bargeldlos veranlassen.

Der damit verbundene Verzicht auf den bislang obligatorischen Schutzantrag des Kontoinhabers beim Vollstreckungsgericht bedeutet zudem für die Justiz und für die kontoführenden Institute eine Arbeitsentlastung. Vor allem letztere können den Sockelfreibetrag EDV-technisch und damit ressourcensparend standardisieren.

Ein weiterer Vorteil für die kontoführenden Institute besteht darin, dass § 850k Abs. 6 S. 3 und 4 ZPO-E sicherstellt, dass jede natürliche Person maximal ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Damit werden Befürchtungen der Banken ausgeräumt, sie könnten nicht ermitteln, ob sie das Erst-, Zweit- oder gar Drittkonto eines Schuldners führen und sich durch eine Nichtauskehrung eines gepfändeten Kontoguthabens Haftungsansprüchen des Pfändungsgläubigers ausgesetzt sehen.

Die Gläubiger werden durch diese Novellierungen nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da ihnen kein Zugriffsrecht auf das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum des Schuldners zusteht. Nur die Lücken des geltenden Kontopfändungsrechts räumen dem Pfändungsgläubiger hierauf zur Zeit faktisch so lange den Zugriff ein, bis der Schuldner einen gerichtlichen Freigabebeschluss erwirkt oder das kontoführende Institut die Kontoverbindung kündigt.

2. Unzulänglichkeiten der Regelungen für das Pfändungsschutzkonto

Schon der geltende § 850k ZPO soll gewährleisten, dass dem Kontoinhaber der unpfändbare Teil seines Arbeitseinkommens (beziehungsweise diesem gleich stehende wiederkehrende Einkünfte) auch bei bargeldloser Zahlung zur Verfügung steht. Der Referentenentwurf will diesem Grundsatz zu stärkerer Geltung verhelfen und betont, „*Grundgedanke des neuen Pfändungsschutzes ist, dass dem Schuldner auf dem Pfändungsschutzkonto die für die Pfändung von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen (§§ 850c ff.) quasi automatisch [...] gewährt werden.*“²

Die beabsichtigte und notwendige Angleichung des Kontopfändungsschutzes an den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen gelingt mit dem Referentenentwurf aber erst teilweise. Die Lücken, die zum einen unnötigen Prüf- und Kontrollaufwand bescheren, zum anderen teilweise aber auch das geltende Schutzniveau für gepfändete Kontoguthaben absenken, werden nachfolgend dargestellt und um Korrekturvorschläge ergänzt.

2.1. Kein „Recht auf ein Pfändungsschutzkonto“

§ 850k Abs. 6 S. 2 ZPO-E räumt dem Verbraucher gegen seine Bank **lediglich** einen **Umstellungsanspruch** ein, sein bestehendes Girokonto fortan als Pfändungsschutzkonto zu führen.³

Ist ein Verbraucher ohne Kontoverbindung, hat er **keinen Anspruch auf Eröffnung** eines Pfändungsschutzkontos.

Ohne einen solchen Anspruch lässt der Referentenentwurf aber folgende Szenarien erwarten:

- Die Bereitschaft der Banken, Pfändungsschutzkonten in einem nennenswerten Umfang zur Verfügung zu stellen, ist begrenzt, da sich ihre Entlastungseffekte auf den automatisch geltenden Sockelfreibetrag beschränken. Da viele Verbraucher aber, anders als der dem Sockelfreibetrag zugrundeliegende Modellfall (eine nicht unterhaltspflichtige Person mit einem monatlichen Netto-Arbeitseinkommen von maximal 985,15 Euro), unterhaltspflichtig sind und ein höheres Nettoeinkommen erzielen, müssen die Banken nach wie vor Aufstockungen des Sockelfreibetrages nachträglich und dann meist manuell einpflegen. Dies dämpft den Anreiz, Pfändungsschutzkonten anzubieten.
- In jedem Fall ist wegen des begrenzten Entlastungseffekts mit hohen Kontoführungsgebühren für das Pfändungsschutzkonto zu rechnen, was den Zugang zu dem beabsichtigten verbesserten Kontopfändungsschutz ebenfalls erschwert (siehe hierzu noch nachfolgend Punkt 2.8.).

² Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 23

³ Der Umstellungsanspruch ist keine Garantie dafür, ein Pfändungsschutzkonto behalten zu können. Auch Kündigungen von Pfändungsschutzkonten durch das kontoführende Institut sind möglich. Siehe hierzu auch noch Punkt II. 2.8. und IV.1.

Das Bundesjustizministerium hält eine Zurückhaltung der Banken, Pfändungsschutzkonten neu einzurichten, ebenfalls für möglich.⁴

Ohne flankierendes **Recht auf ein Girokonto für jedermann – was wir** außerhalb dieses Gesetzentwurfs **verlangen** (siehe hierzu noch nachfolgenden Punkt VI.) – wird die Idee eines verbesserten Pfändungsschutzes für Guthaben auf Pfändungsschutzkonten nur bedingt greifen können.

2.2. Justizbelastung durch fehlende Bezugnahme auf die amtliche Lohnpfändungstabelle

§ 850k Abs. 1 S. 1 ZPO-E zieht zur Bestimmung des Sockelfreibetrages **nur** den sogenannten **Grundbetrag** nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO heran. Wie bereits unter Punkt 2.1. ausgeführt, verfügen viele betroffene Verbraucher real aber über ein höheres Nettoeinkommen und haben gesetzliche Unterhaltspflichten. Würde ihr Arbeitslohn an der Quelle, also beim Arbeitgeber, gepfändet, wäre nicht der Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO, sondern der **erhöhte Freibetrag** nach Abs. 2 einschlägig. Das **übliche Verfahren** zur Ermittlung dieses erhöhten Freibetrages ist die einfache **Bezugnahme auf** die pauschalierten pfändungsfreien Beträge in der **amtlichen Lohnpfändungstabelle** (§ 850c Abs. 3 ZPO und Anhang zu § 850c ZPO).

Wird der Arbeitslohn bargeldlos auf das Pfändungsschutzkonto gezahlt und erst das entsprechende Guthaben gepfändet, muss der Kontoinhaber nach § 850k Abs. 4 ZPO-E für die Bestimmung des erhöhten Freibetrages erst beim Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Freigabeantrag stellen.

Da der erhöhte Freibetrag über die jedem Drittschuldner wie Arbeitgeber und kontoführende Institute zugängliche amtliche Lohnpfändungstabelle unkompliziert und schnell feststellbar ist, bedeutet die im Referentenentwurf zwingend vorgesehene Einschaltung der Vollstreckungsgerichte eine unnötige Justizbelastung.

So sieht es auch das im Auftrag des vzbv im Jahr 2004 erstellte Gutachten von Prof. Dr. Kohte⁵, der daher in Anlehnung an das französische Recht vorschlägt, die erhöhten Freibeträge nach § 850c Abs. 2 S. 1 ZPO ohne gerichtliche Intervention in den pauschalierten Sockelfreibetrag einzubeziehen, wenn der Kontoinhaber der Bank das pfändungsrelevante Nettoeinkommen nachweist. **Wir plädieren daher dafür**, § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO-E so zu ergänzen, dass neben dem bereits erwähnten § 850c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a ZPO auch § 850c Abs. 2 und Abs. 3 ZPO Eingang finden. Entsprechend wäre § 850c Abs. 2 S. 1 ZPO aus § 850k Abs. 4 S. 2 ZPO-E zu streichen. § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO-E wäre schließlich so zu erweitern, dass der Nachweis des pfändungsrelevanten Nettoeinkommens durch den Kontoinhaber Eingang findet (siehe hierzu ergänzend auch noch Punkt VI.).

Für die kontoführenden Institute ist es ohne größeren Aufwand möglich, die Werte aus der amtlichen Tabelle EDV-technisch zu übertragen, so dass die mit dem obigen

⁴ Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 19 und 20

⁵ Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Effektiver Schuldnerschutz und rechtssichere Verfahrensgestaltung bei der Kontenpfändung – rechtssystematische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Analysen und Vorschläge, Berlin 2004 (http://www.vzbv.de/mediapics/kontopfaendung_gutachten_kohte_2004.pdf)

Vorschlag einhergehende Justizentlastung nicht um den Preis einer gleich hohen Belastung der Kreditinstitute erkaufte würde.

2.3. Sparen unpfändbarer Kontoguthaben wird „bestraft“

Beim neuen Pfändungsschutzkonto erfolgt *„der Pfändungsschutz jeweils für einen Kalendermonat, unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift oder der Wirksamkeit der Pfändung.“*⁶

Mit der Bezugnahme in § 850k Abs. 1 ZPO-E auf den „**Kalendermonat**“ statt auf den „**Monat**“ und der **Abkoppelung des Beginns des Pfändungsschutzes** vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs oder der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mag zwar *„eine erhebliche Vereinfachung der Abwicklung von Kontopfändungen“*⁷ gelungen sein. Allerdings erfolgt mit diesem Ansatz wieder eine Abkehr von der dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Ausgangsidee, den Pfändungsschutz beim Pfändungsschutzkonto dem Schutz anzugleichen, wie er für die Pfändung von Arbeitseinkommen gilt. Denn der Ansatz bewirkt, dass ein Restguthaben am Ende des Kalendermonats, das zu keinem Zeitpunkt im Kalendermonat den Sockelfreibetrag von 985,15 Euro überstiegen hat, im nächsten Kalendermonat wie eine neu erfolgte Gutschrift behandelt wird und zu den weiteren Zahlungseingängen hinzu addiert wird, die dem Konto im zweiten Kalendermonat erstmals gutgeschrieben werden. Diese **Addition führt immer zu einem höheren pfändbaren Betrag**, selbst wenn das Restguthaben des ersten Kalendermonats und die Zahlungseingänge im zweiten Kalendermonat für sich betrachtet unpfändbar sind. Es gibt damit Fallkonstellationen, wo der Pfändungsschutz hinter dem geltenden Niveau zurückbleibt. Dieses Manko wird an folgendem **Fallbeispiel** veranschaulicht:

Die Wirkung der Kontopfändung setzt am 09.02.2007 ein.
An diesem Tag befindet sich auf dem Konto ein Guthaben von 400 Euro.
Der Kontoinhaber erhält sein Arbeitseinkommen von 1.000 Euro – eine Pfändung an der Quelle liegt nicht vor – für den Monat Februar, wie heute üblich, erst zum Monatsende und zwar am 27.02.2007.

Würde der Kontoinhaber nach geltendem Recht beim Vollstreckungsgericht einen Freigabeantrag stellen (momentaner § 850k Abs. 1 ZPO) und Vorabschutz (momentaner § 850k Abs. 2 ZPO) beantragen, würde das Gericht wegen des zeitanteilig zu errechnenden Freibetrages das Guthaben von 400 Euro vollständig von der Pfändung befreien, da es für den Lebensunterhalt vom 09.02.2007 bis zum nächsten Gehaltseingang am 27.02.2007 benötigt wird. Sollten diese 400 Euro am Ende des Monats Februar vom Kontoinhaber nicht vollständig verbraucht worden sein, könnte er entsprechend der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm⁸ den Rest pfändungssicher auch im Monat März auf dem Konto belassen. Hinsichtlich des monatlich wiederkehrenden Arbeitseinkommens würde das Gericht unter Bezugnahme auf die amtliche Lohnpfändungstabelle den jeweils unpfändbaren Teil für die Folgemonate von der Pfändungswirkung

⁶ Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 24

⁷ A.a.O.

⁸ OLG Hamm, OLGR 2001, S. 202 ff.

befreien. Angenommen, der Kontoinhaber ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten, wären damit an den Pfändungsgläubiger nach der amtlichen Tabelle für den **Monat Februar** lediglich **10,40 Euro** abzuführen (das wäre auch der Betrag für die Folgemonate).

Nach dem Referentenentwurf würden für den Kalendermonat Februar das anfängliche Guthaben (400 Euro) und der Gehaltseingang (1.000 Euro) addiert. Von der Summe (1.400 Euro) bliebe der Betrag von 985,15 Euro automatisch unpfändbar. Die Differenz (414,85 Euro) wäre in Anlehnung an § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO-E etwa ab dem 12.03.2007 an den Pfändungsgläubiger abzuführen. Allenfalls hat der Kontoinhaber nach § 850k Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO-E noch die Möglichkeit eines Vollstreckungsschutzantrages bei Gericht, damit ihm von den 1.000 Euro Gehalt nicht 985,15 Euro, sondern 989,60 Euro verbleiben (nach der amtlichen Tabelle wären damit 10,40 Euro pfändbar). Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts umfasst nach § 850k ZPO-E aber nicht die 400 Euro. Damit wären an den Pfändungsgläubiger für den **Monat Februar 410,40 Euro** abzuführen. Die Höhe des Betrags in den beiden Folgemonaten wäre von der Höhe des jeweiligen Restguthabens am Monatsende und den jeweiligen neuen Zahlungseingängen in den beiden Monaten abhängig.

Dieser Vergleich veranschaulicht, dass der Pfändungsgläubiger nach der geplanten Neuregelung **mehr als unter dem geltenden Kontopfändungsrecht und mehr als bei der Pfändung des Arbeitseinkommens direkt beim Arbeitgeber** erhalten würde. Dies ist mit dem Reformziel nicht vereinbar.

Auch der vzbv spricht sich seit Jahren für eine Vereinfachung der Abwicklung von Kontopfändungen aus, aber nicht um den Preis einer Absenkung des Schutzniveaus für die Kontoinhaber. Flankierend zu unserem justizentlastenden Vorschlag unter Punkt 2.2. **fordern wir eine Korrektur des § 850k Abs. 1 ZPO-E** dahingehend, dass für die Dauer der Pfändungswirkung (Zugangstag plus 90 Banktage gemäß § 833a Abs. 2 ZPO-E) das Restguthaben, das am Ende des Kalendermonats verbleibt, dann im Folgemonat nicht als neues Guthaben zu behandeln ist, wenn es nicht den Sockelfreibetrag beziehungsweise den gemäß § 850k Abs. 2 bis 4 ZPO-E geltenden pfändungsfreien Betrag übersteigt.

Wenn einerseits zu Recht über § 850k Abs. 6 S. 3 und S. 4 ZPO-E eine Vervielfältigung des automatischen Pfändungsschutzes verhindert werden soll, indem ein Verbraucher maximal ein Pfändungsschutzkonto führen darf, dann muss eine Gesetzesnovelle umgekehrt auch dafür Sorge tragen, dass eine Vervielfältigung des Pfändungszugriffs unterbunden wird.

In diesem Zusammenhang wird noch vorgeschlagen, den Standort der Regelung in § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO-E zu ändern. Es dürfte zwar inhaltlich unstrittig sein, dass ein „aufgestocker“ Sockelfreibetrag nach § 850k Abs. 2 ZPO-E jeweils auch dann gilt, wenn sich die Pfändung auf die Guthaben der der Pfändung folgenden Kalendermonate erstreckt. Der Wortlaut des Absatzes 2, insbesondere der Zusatz „*im Übrigen*“, erscheint insoweit aber nicht hinreichend eindeutig. Es bleibt eine Restunsicherheit, ob Absatz 1 Satz 2 auch Absatz 2 einbezieht. Der **vzbv plädiert** zur

Vermeidung unnötiger Missverständnisse oder gar klarstellender Rechtsprechung daher **für einen neuen Standort der Regelung in § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO-E**. Hierfür würde sich ein neuer Absatz in § 850k ZPO-E anbieten, der dem momentanen Absatz 2 folgt.

2.4. Lückenhafter Pfändungsschutz für zweckgebundene einmalige Sozial- und Erstattungsleistungen

Auch wenn der Titel von § 850k ZPO-E in Abgrenzung zum Titel von § 850l ZPO-E den Schutzbereich nicht explizit auf „wiederkehrende Einkünfte“ beschränkt, verdeutlicht die Auflistung pfändungsfreier Beträge in § 850k Abs. 2 ZPO-E, dass doch nur laufende und **nicht auch einmalige Geldleistungen** dem Anwendungsbereich unterliegen sollen.

Die Nichteinbeziehung von unpfändbaren, weil zweckgebundenen einmaligen Sozialleistungen, wie die für die erstmalige Babyausstattung oder Nachzahlungen zur Korrektur vorheriger Falschberechnungen, aber auch Rückerstattungen privater Krankenkassen für verauslagte Arztkosten und Ähnliches, wie sie vor allem für Selbstständige gelten, sowie entsprechende Beihilfeleistungen des Dienstherrn, macht nicht nur keinen Sinn, sie führt vor allem dazu, dass für die ohnehin zu erfolgende Freigabe wieder in jedem Fall das Vollstreckungsgericht einzuschalten ist. Dies ist ein Wertungswiderspruch mit dem Sozialrecht und sogleich ein unnötiger Formalismus.

Der **vzbv fordert** daher, **§ 850k Abs. 2 ZPO-E um die vorgenannten unpfändbaren einmaligen Beträge zu erweitern**.

Daneben ist die **Auflistung der unpfändbaren wiederkehrenden Leistungen** (§ 850k Abs. 2 Nummern 1 bis 3) noch **um das übersehene Wohngeld zu erweitern**.

2.5. Lückenhafter Schutz gesetzlich Unterhaltsberechtigter

Zu Recht bezieht § 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E die Personen in seinen Schutzbereich ein, die mit dem Kontoinhaber eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) bilden, ohne ihm gegenüber aber kraft Gesetzes unterhaltsberechtigter zu sein (typisches Beispiel: „Patchwork-Familien“). Denn gehen die SGB II-Leistungen, die dem Lebensunterhalt dieser Personen dienen, auf das Konto des „Vorstands“ der Bedarfsgemeinschaft ein, was dem Regelfall entspricht, darf der Pfändungsgläubiger faktisch keine Zugriffsmöglichkeit haben. Ansonsten käme es nicht nur zu einem nicht akzeptablen Wertungswiderspruch zwischen Sozialrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, sondern zur Aushöhlung der familienpolitischen Ambitionen der Bundesregierung.

Nach dem Wortlaut des § 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E ist dabei aber **der wichtigste Fall vergessen** worden, nämlich die Einbeziehung der Personen, die mit dem Kontoinhaber eine Bedarfsgemeinschaft bilden und denen er **gesetzlich** zum Unterhalt verpflichtet ist. § 850k Abs. 2 Nr. 1 lit. a) ZPO-E erfasst diesen Fall nicht, zumindest nicht zweifelsfrei, weil dort nur von „Unterhaltsgewährung“ die Rede ist, die den Fall der Sicherung des Lebensunterhalts über SGB II-Leistungen nicht erfassen muss.

Zur Vermeidung unnötiger Missverständnisse oder gar klärender Rechtsprechung **plädiert** der **vzbv** dafür, **entweder § 850k Abs. 2 Nr. 1 lit. a) ZPO-E so klarzustellen, dass der Begriff der Unterhaltsgewährung auch die sozialrechtliche Unterhaltssicherung umfasst, oder § 850k Abs. 2 Nr. 1 lit. b) und c) ZPO-E so zu korrigieren, dass auch die gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft einbezogen sind.**

2.6. Nutzung des unbaren Zahlungsverkehrs für pfändungsfreies Kontoguthaben nicht vollständig garantiert

§ 850k Abs. 5 ZPO-E verpflichtet das kontoführende Institut zur „Leistung“ an den Schuldner bis zur Grenze des Sockelfreibetrages beziehungsweise des nachgewiesenen höheren unpfändbaren Betrages. Die Begrifflichkeit „Leistung“ könnte die gängige Praxis unterstützen, dass dem Kontoinhaber sein unpfändbares Guthaben zwar ausgezahlt wird, nicht jedoch in diesem Umfang Überweisungen ausgeführt, Daueraufträge eingerichtet oder Lastschriften eingelöst werden. Das Ziel der Kontopfändungsreform muss aber sein, dass der Kontoinhaber über den unpfändbaren Teil des Kontoguthabens in der Weise frei verfügen kann, wie es der mit der Bank geschlossene Girovertrag vorsieht. Hierher gehören auch Überweisungen, Lastschriften et cetera.

Der **vzbv** **plädiert** daher für die **Klarstellung**, dass die Leistungspflicht das **Spektrum des Girovertrages** zu erfassen hat.

2.7. Keine Garantie der kostenfreien Umstellung und Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos

Entgegen der Äußerung der Bundesjustizministerin, dass die Umstellung eines Girokontos auf ein Pfändungsschutzkonto kostenlos sei⁹, trifft der Referentenentwurf hierfür bislang keine Vorsorge, so dass eine Umstellungsgebühr ohne Ergänzung des Entwurfs nicht ohne Weiteres rechtswidrig wäre.

Die Kostenlosigkeit muss aber auch den Fall der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos für Verbraucher umfassen, der bis dahin kein Konto hat.

Der **vzbv** **fordert** daher eine **Ergänzung des § 850k Abs. 6 ZPO-E**, der die Rahmenbedingungen der Vereinbarung eines Pfändungsschutzkontos zwischen Kontoinhaber und Bank regelt, um den Passus, dass **sowohl die Umstellung als auch die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos kostenfrei** ist.

⁹ Nachzulesen zum Beispiel auf: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/wirtschaft/aktuell/?em_cnt=1080092

2.8. Risiko hoher Kontoführungsgebühren

Trotz eines gewissen Entlastungseffekts, den die kontoführenden Institute durch den Referentenentwurf zu erwarten haben, bedeutet für sie das Pfändungsschutzkonto weiterhin Aufwand.

Um diesen in Grenzen zu halten, ist beispielsweise zu vermuten, dass Pfändungsschutzkonten zugleich und nur als Guthabenkonto eingerichtet werden.

Angesichts dieser zu erwartenden engen Verknüpfung von Pfändungsschutzkonto und Girokonto für jedermann ist zu befürchten, dass sich der Trend überdurchschnittlich hoher Kontoführungsgebühren für Guthabenkonto¹⁰ auf das neue Pfändungsschutzkonto ausdehnt.

Zur Erinnerung: Einige Kreditinstitute sind in den vergangenen knapp zwei Jahren dazu übergegangen, die Kontoführungsgebühr für Kunden in finanziell prekärer Lage zum Teil drastisch zu erhöhen. Einige dieser Gebühren – 45 € pro Monat oder zusätzlich zur normalen Kontoführungsgebühr eine Monatspauschale von 35 € – konnten unter Hinweis auf das gesetzliche Wucherverbot rückgängig gemacht werden. Andere Kreditinstitute haben die Gebühr für Guthabenkonto mehr als verdreifacht. So hat zum Beispiel die Sparkasse Magdeburg die Kontoführungsgebühr von 2,45 € auf 7,50 € pro Monat mit folgender allgemeiner Begründung erhöht: *„Eine Aufwandsprüfung für Ihr Girokonto hat ergeben, dass unsere Aufwendungen für Ihr Konto weit über dem Durchschnitt liegen. Wir passen daher den Grundpreis für die Führung Ihres Kontos dem tatsächlichen Kontoführungsaufwand an.“*

Ein weiterer Trend geht dahin, Kontoinhabern ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, mit dem ihnen ein neues Kontomodell mit „verursachergerechten“ Gebühren angeboten wird. Im Kontoeröffnungs-/Kontoänderungsantrag der Raiffeisenbank Karlstadt-Gemünden vom 18.09.2006 liest sich die Begründung schlicht so: *„Kontomodell: mit erhöhtem Dispositionsaufwand“*. Obwohl der Leistungsumfang des angebotenen Guthabenkonto deutlich hinter dem eines normalen Kontos zurückbleibt, sind die Gebühren für das neue Konto doppelt so hoch. Der Kunde der Raiffeisenbank, ein ALG II-Empfänger, hat zehn Euro statt zuvor fünf Euro monatlich zu zahlen. In diesem Fall kommt noch hinzu, dass der zuständige Ombudsmann per 11.08.2006 die Bank dafür gerügt hat, dass sie zuvor versucht hatte, die Kontoverbindung wegen einer erstmaligen Kontopfändung zu kündigen, was dem Wortlaut der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ (ZKA-Empfehlung) widerspricht. Die Bank hat sich zwar dem Schlichtungsspruch gebeugt, dem Kunden anschließend aber nur noch ein doppelt so teures Guthabenkonto angeboten.

Häufig gehen die Kunden in ihrer Not, ansonsten ohne Konto zu sein, auf das Vertragsänderungsangebot ein.

Die frühere Rechtsprechung des BGH, dass Banken ihren Aufwand für Kontopfändungen nicht auf den Kontoinhaber abwälzen dürfen¹¹, ist leider kein Garant

¹⁰ Stellungnahme des vzbv gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann vom 28.02.2006

¹¹ BGH XI ZR 219/98, BGH XI ZR 8/99

dafür, dass dieses Verbot eins zu eins auf das neue Rechtsinstitut des Pfändungsschutzkontos übertragbar ist.

Sollten Pfändungsschutzkonten zugleich auf Guthabenbasis geführt und mit deutlich höheren Kontoführungsgebühren als für normale Konten belegt sein, hätte die **Gesetzesnovelle in ihrer momentanen Fassung** sogar **Potential für eine neue Kündigungsdynamik**, zumindest bei Kontoinhabern in einer finanziell prekären Lage. Denn nach der dann einschlägigen ZKA-Empfehlung ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung dann unzumutbar, „*wenn nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält.*“

Angesichts dieses nicht unwahrscheinlichen Szenarios bedarf es für Pfändungsschutzkonten einer **Begrenzung der Kontoführungsgebühren**. Solche Begrenzungen sind nicht ungewöhnlich. So hat etwa das belgische Recht eine Obergrenze für die dortigen Basiskonten bei grundsätzlich zwölf Euro im Jahr gezogen; sie kann je nach Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Monat November angepasst werden.¹² Seit dem 01.01.2006 liegt die Obergrenze aufgrund einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex im November 2005 bei 12,62 Euro im Jahr. Der **vzbv fordert** ähnliche Vorkehrungen im deutschen Recht. **§ 850k Abs. 6 ZPO-E** ist daher **so zu ergänzen, dass die Kontoführungsgebühr für Pfändungsschutzkonten in einem sachlich angemessenen Verhältnis zu seinen Funktionen und seinem Leistungsumfang stehen muss.**

2.9. Fehlender Schutz für Mitinhaber von Oder-Konten

Dass insbesondere Ehepartner ein gemeinsames Konto haben und in der Weise führen, dass jeder von ihnen verfügungsbefugt ist (sogenanntes Oder-Konto), ist eine Realität.

Dass der Referentenentwurf verhindern will, dass diese Realität zu „*einer nicht gerechtfertigten Vervielfältigung des automatischen Kontopfändungsschutzes*“¹³ führt, indem der Sockelfreibetrag bei einer gemeinsamen Kontoführung zum Beispiel zweimal 985,15 Euro beträgt, obwohl sich die Pfändung nur gegen den Schuldner, also einen der beiden Kontoinhaber richtet, ist nachvollziehbar.

Es wird auch nicht bestritten, dass sich „*ein automatischer Pfändungsschutz für mehrere Kontoinhaber in der Praxis nur mit sehr großem Aufwand bewältigen ließe, der den davon betroffenen Kreditinstituten nicht zugemutet werden kann*“¹⁴.

Daraus kann und darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass nur die Alternative besteht, dass nur einer der verfügungsberechtigten Personen eines Oder-Kontos die Umstellung auf ein Pfändungsschutzkonto verlangen darf, während die übrigen Personen auf den schwachen und umständlichen Schutz der §§ 850I ZPO-E, 55 SGB I-E angewiesen wären. Vor allem familienpolitisch betrachtet ist diese Alternative ein Desaster.

¹² Artikel 3, § 3 des Loi instaurant un service bancaire de base vom 24.03.2003: „Le forfait maximal pour ce service ne peut excéder le montant de 12 EUR par an. Le Roi peut adapter ce tarif.“

¹³ Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 27

¹⁴ A.a.O.

Der **vzbv** fordert daher eine **Ergänzung des § 850k Abs. 6 ZPO-E** dahingehend, dass **jeder Inhaber eines gemeinsam geführten Kontos, wenn er dies will, Anspruch auf die Einrichtung eines, dann alleine zu führenden, Pfändungsschutzkontos** hat.

III. Zum Vorschlag eines nachgelagerten Pfändungsschutzes bei herkömmlichen Girokonten (Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2 des Referentenentwurfs)

Soweit ein Verbraucher ein Konto ohne den Status „Pfändungsschutzkonto“ hat, sei es, weil er den Status für sein Konto nicht haben möchte (zum Beispiel wegen höherer Kontoführungsgebühren für ein Pfändungsschutzkonto), sei es, weil er mangels Einrichtungsanspruchs ein solches Konto von ortsansässigen Banken nicht erhält, verbleibt ihm über § 850I ZPO-E und § 55 SGB I-E der Pfändungsschutz, wie ihn das geltende Recht bietet. Für die Freigabe der pfändungsfreien Beträge ist daher – bis auf die automatische siebentägige Unpfändbarkeit von laufenden Sozialleistungen – immer das Vollstreckungsgericht einzuschalten.

Verfügt ein Verbraucher über ein Pfändungsschutzkonto und zusätzlich ein weiteres normales Girokonto, steht ihm gemäß §§ 850I Abs. 4 ZPO-E, 55 Abs. 5 SGB I-E für die Eingänge auf dem normalen Girokonto gar kein Pfändungsschutz zur Verfügung.

Das so gestaltete **Subsidiaritätsverhältnis** zwischen Pfändungsschutzkonto und normalem Girokonto ist noch **unzureichend**. Wie unter den Punkten 2.1. und 2.7. bis 2.9. ausgeführt, ist es völlig offen, inwieweit sich das Pfändungsschutzkonto so etablieren wird, dass zumindest der eingangs geschilderte Fall, dass Verbraucher normale Konten führen müssen, da sie keinen – bezahlbaren – Zugang zu Pfändungsschutzkonten haben, keine Relevanz erlangt. So lange es aber keinen Anspruch auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos beziehungsweise, allgemein ausgedrückt, kein Recht auf ein Girokonto mit Basisfunktionen gibt, und so lange es keine Begrenzung der Kontoführungsgebühren für diese beiden Kontotypen gibt, ist von einer nicht unerheblichen Zahl von Verbrauchern auszugehen, die notgedrungen den schlechten Kontopfändungsschutz nach §§ 850I ZPO-E, 55 SGB I-E in Kauf nehmen müssen.

Der **vzbv plädiert** daher an dieser Stelle noch einmal eindringlich **für die Korrekturen beziehungsweise Ergänzungen, wie in den Punkten 2.1. und 2.7. bis 2.9. angemahnt**.

Des Weiteren sprechen wir uns für einen **Rechtsbehelf** des Kontoinhabers für folgenden Fall aus: Der Verbraucher hat bei der A-Bank noch ein normales Girokonto, das die A-Bank aber mit einer Frist von drei Monaten gekündigt hat, weil eine Kontopfändung wirksam ist. Daraufhin beantragt er bei der B-Bank ein Pfändungsschutzkonto, das ihm diese auch einrichtet. Die Kindergeldkasse überweist trotz Kenntnis der neuen Kontoverbindung das Geld versehentlich auf das alte, bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch fortbestehende Konto. Nach dem Referentenentwurf wäre das Kindergeld „verloren“, denn die §§ 850I Abs. 4 ZPO-E, 55 Abs. 5 SGB I-E schließen allein wegen des Besitzes eines Pfändungsschutzkontos selbst den nachgelagerten Pfändungsschutz für normale Girokonten aus.

In der Praxis sind solche **Fehlüberweisungen** keine Seltenheit. Der Verbraucher kann nicht auf den existenten Rechtsbehelf nach § 765a ZPO verwiesen werden. Denn abgesehen davon, dass diese Ausnahmeregelung eng auszulegen ist, zeigt schon die bisherige Rechtsprechung zu § 765a ZPO, dass ein gegen die guten Sitten verstoßender Härtefall, der nur zur Einstellung der Zwangsvollstreckung berechtigen würde, nicht notwendig im Eingang ausschließlich unpfändbarer Sozialleistungen auf ein gepfändetes Konto zu sehen ist. Daher **fordert der vzbv, die §§ 850k Abs. 4 ZPO-E, 55 Abs. 5 SGBI-E um einen Rechtsbehelf zu ergänzen, der die Freigabe irrig überwiesener unpfändbarer Beträge ermöglicht.**

Ansonsten sieht **§ 55 SGB I-E** für den nachgelagerten Pfändungsschutz für laufende Sozialleistungen unverändert eine **Sieben-Tage-Schonfrist** vor, binnen der der Kontoinhaber über die Leistungen frei verfügen kann. Die Sieben-Tage-Frist hat sich in der Praxis allerdings als zu kurz erwiesen. Zum einen können Kontoinhaber den Tag der Gutschrift der Sozialleistungen, mit dem die Frist beginnt, nicht immer exakt prognostizieren, so dass ihnen faktisch weniger als sieben Tage verbleiben. Zum anderen lassen auch Banken trotz eines berechtigten Auszahlungsbegehrens der Kontoinhaber diese Frist immer wieder verstreichen. Angesichts der unter Punkt II.2. ausgeführten Unzulänglichkeiten des Pfändungsschutzkontos **fordern wir**, dass wenigstens die schon im Referentenentwurf vom September 2004 vorgeschlagene Anhebung der Frist auf **14 Tage** umgesetzt wird.¹⁵

Schließlich plädieren wir dafür, dass der Referentenentwurf dazu genutzt wird, um die **jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung zur Angleichung des Kontopfändungsschutzes für Guthaben aus Sozialleistungen an die Regelungen, wie sie für Guthaben aus Arbeitseinkommen gelten**, umzusetzen. Der BGH hat mit Beschluss vom 20.12.2006, Aktenzeichen VII ZB 56/06, anerkannt, dass die verfahrensrechtlichen Regeln des geltenden § 850k ZPO auch auf die Vorabaufhebung der Pfändung für laufende Sozialleistungen, die während der Dauer der Wirkung der Kontopfändung auf das Konto eingehen, anzuwenden sind. In dem zu entscheidenden Fall bezog der Kontoinhaber ausschließlich unpfändbare ALG II-Leistungen. Um sie von der Pfändung zu befreien, hätte er jeden Monat entweder binnen sieben Tagen nach ihrer Gutschrift das Konto „leer räumen“ müssen oder im Falle der Fristversäumnis jeden Monat beim Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der sogenannten Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen müssen. Schon jetzt sieht § 850k ZPO für laufendes Arbeitseinkommen vor, dass der Kontoinhaber mit einem einzigen Rechtsbehelf die Freigabe des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens für die gesamte Dauer der Pfändungswirkung erlangen kann, also auch eine Vorabaufhebung. Für die verfahrensrechtliche Schlechterstellung von Kontoguthaben aus wiederkehrenden Sozialleistungen gibt es aber, auch aus Sicht des Gesetzgebers, unstreitig keinen Grund. Der BGH hat daher nunmehr festgestellt, dass die Regelung im geltenden § 54 Abs. 4 SGB I, wonach Ansprüche auf laufende Sozialgeldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können, so zu lesen ist, dass dann auch der Verfahrensweg zur Freigabe der auf ein Konto überwiesenen, unpfändbaren Arbeitseinkommen sinngemäß gelten muss.

Der Referentenentwurf sollte diese Rechtsprechung in der Weise umsetzen, dass sein Artikel 2 um eine neue Nummer 1 erweitert wird, die eine entsprechende

¹⁵ Artikel 11 Nummer 1 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16.09.2004

Klarstellung für § 54 Abs. 4 SGB I vorsieht. Diese Anpassung ist angezeigt, da die Wirkung der Kontopfändung gemäß § 833a ZPO-E zumindest für 180 Banktage (für normale Girokonten) beziehungsweise 90 Banktage (für Pfändungsschutzkonten) besteht.

IV. Zu den Vorschlägen, die beide Kontotypen betreffen (Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Referentenentwurfs)

1. Beschränkung der zeitlichen Wirkung der Kontopfändung

Der vzbv begrüßt, dass der Referentenentwurf eine Abkehr von der geltenden Dauerwirkung der Kontopfändung vornimmt. Diese ist mit der wirtschaftlichen Funktion eines Girokontos nicht vereinbar. Für den Pfändungsgläubiger bedeutet die Abkehr keine Schlechterstellung, da es wegen der üblichen Kündigungspraxis der Banken schon heute faktisch keine Dauerwirkung gibt.

Mit der Begrenzung der Wirkung der Kontopfändung auf den Tag des Zugangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzüglich 90 Banktage beim Pfändungsschutzkonto beziehungsweise zuzüglich 180 Banktage beim normalen Girokonto (§ 833a ZPO-E) ist das **Ende der Kündigungspraxis** aber immer **noch nicht in Sicht**. Denn nach der auch für diesen Sachverhalt zur Zeit noch einschlägigen ZKA-Empfehlung ist die Kontoführung bereits dann unzumutbar, wenn *„die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist“*. Da viele Banken den Wortlaut der ZKA-Empfehlung, insbesondere die Unzumutbarkeitsgründe, weit interpretieren¹⁶, ist nicht auszuschließen, dass eine über 90 beziehungsweise 180 Banktage dauernde Pfändungswirkung trotz einer teilweisen Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers als Teilblockade interpretiert wird, die den Unzumutbarkeitsgrund der ZKA-Empfehlung erfüllt und damit eine Kündigungsoption bietet. Dies zeigt einmal mehr die Notwendigkeit, dass zeitlich parallel zur Kontopfändungsreform die ZKA-Empfehlung aufzugeben ist, wie es auch die Bundesregierung fordert.¹⁷ Ansonsten sind die „Früchte“ einer Kontopfändungsreform begrenzt.

Vor dem Hintergrund des parallel diskutierten **Gesetzesentwurfs zur „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“**¹⁸ ist außerdem im Hinterkopf zu behalten, dass den Gläubigern künftig eine Pfändung an der Quelle leichter oder schneller möglich sein wird, da sie früher als bisher Zugang zu den bis dato fehlenden Informationen wie dem Arbeitgeber des Kontoinhabers verfügen werden. Denn nach dem dortigen § 802a ZPO-E ist geplant, die Möglichkeit der Informationsgewinnung für den Pfändungsgläubiger nicht erst, wie jetzt, nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch über die dann vom Schuldner abzugebende eidesstattliche Versicherung beginnen zu lassen. Vielmehr soll der Gläubiger schon vor Einleitung einer Beitreibungsmaßnahme Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners erlangen können und zwar entweder durch die neue

¹⁶ Siehe insoweit auch den Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/2265, S. 23

¹⁷ A.a.O., S. 26/27

¹⁸

http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/entwurf_reform_sachaufklaerung.pdf

„Vermögensauskunft“ des Schuldners (§ 802c ZPO-E) oder durch Informationen von Dritten (§ 802l ZPO-E). Diese frühere Informationsgewinnungsmöglichkeit, die nach § 802c Abs. 2 ZPO-E auch die Auskunftserteilung über den Arbeitgeber erfassen würde, würde für den vorliegenden Referentenentwurf die Notwendigkeit reduzieren, die Wirkung der Pfändung von Kontoguthaben, die bei vielen Betroffenen ohnehin nur noch aus unpfändbaren Beträgen bestehen, auf 180 beziehungsweise 90 Banktage auszudehnen. Deshalb **plädiert der vzbv dafür, die Pfändungswirkung für Guthaben auf Pfändungsschutzkonten auf einen Monat (exklusive des Tags des Zugangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) zu begrenzen; die Wirkung bei normalen Girokonten wäre entsprechend auf drei Monate zu reduzieren.**

Da die Banken nach eigener Bekundung die Banktage von Bundesland zu Bundesland beziehungsweise von Region zu Region unterschiedlich und teilweise abweichend von der Definition in § 676a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB zählen, sollte zur Vermeidung solcher „Zählvarianten“ § 833a ZPO-E ohnehin von **Banktagen** absehen und auf die insoweit unmissverständlichen „**Monate**“ abstellen.

In jedem Fall **bedarf es in § 833a ZPO-E noch einer Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen nur ein erneuter Kontopfändungsantrag gestattet ist.** Die jetzige Fassung des § 833a ZPO-E ließe nach Ablauf der 90 beziehungsweise 180 Banktage ohne weitere Einschränkung Wiederholungsanträge zu mit der Folge, dass die auch vom Bundesjustizministerium gewollte Abkehr von der Dauerwirkung unterlaufen wird. Um dies zu verhindern, aber auch angesichts der künftigen Erleichterung der Pfändung an der Quelle, die eine Teilblockade des Kontos durch seine Pfändung erst Recht nicht mehr rechtfertigt, kann ein wiederholter Kontopfändungsantrag nur noch unter engen Voraussetzungen gestattet werden. Grundsätzlich sollte für einen Wiederholungsantrag eine **zeitliche Sperre** eingeführt werden. In Anlehnung an die geplante zeitliche Geltung der Vermögensauskunft im Gesetzentwurf zur „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ von zwölf Monaten könnte dies zugleich die zeitliche Sperre für einen erneuten Kontopfändungsversuch markieren. **Ausnahmen** hiervon wären **nur** gestattet, wenn

- der erste Kontopfändungsantrag zu Pfändungserfolgen geführt hat und der Pfändungsgläubiger glaubhaft macht, dass sich dieser Erfolg fortsetzt,
- oder der Pfändungsgläubiger glaubhaft macht, dass sich die wirtschaftlichen Umstände des Schuldners so wesentlich verändert haben, dass erst der Wiederholungsantrag zu einem ersten Pfändungserfolg führen kann.

Für beide Varianten muss aber zusätzlich gelten, dass der Pfändungsgläubiger selbst mit den neuen Informationsgewinnungsmöglichkeiten nachweislich keine Kenntnis zum Beispiel über den Arbeitgeber des Kontoinhabers oder über andere Drittschuldner erlangt hat.

Der **vzbv fordert** in diesem Sinne eine **entsprechende Ergänzung des § 833a ZPO-E.**

In diesem Zusammenhang ist auch noch Artikel 4 Nummer 2 des Referentenentwurfs zu thematisieren. Dieser sieht vor, dass § 36 ZPO-E regelt, dass die Beschränkung der zeitlichen Wirkung der Kontopfändung nicht für solche Kontopfändungen gilt, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts wirksam geworden sind. Diese Ausnahme ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie belastet die Kontoinhaber, die kontoführenden Institute und die

Vollstreckungsgerichte. Da die kontoführenden Institute ohnehin die Bremse über die Kontokündigung ziehen werden, ist auch der Vorteil für die Pfändungsgläubiger marginal. Der **vzbv plädiert** daher **für einen Verzicht auf Artikel 4 Nummer 2 des Referentenentwurfs.**

2. Die Ausdehnung des Leistungsaufschubs

Grundsätzlich begrüßt der vzbv, dass mit § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO-E die Sperrfrist für die Auszahlung durch die Bank an den Pfändungsgläubiger von zwei auf vier Wochen ausgedehnt wird. Der Referentenentwurf fasst die Vorteile für den Kontoinhaber (reelle Frist zur Stellung notwendiger Schutzanträge oder zur Beibringung von Belegen), das kontoführende Institut (die Wahrscheinlichkeit, dass nach vier Wochen der korrekte pfändbare Betrag feststeht, steigt, so dass Korrekturen wie jetzt nach zwei Wochen abnehmen werden) und die Justiz (der Zeitdruck, möglichst binnen vierzehn Tagen entscheiden zu müssen, lässt nach) nachvollziehbar zusammen.

Angesichts der vorbeschriebenen Unzulänglichkeiten des Pfändungsschutzkontos, aber auch des noch unzureichend gestalteten Subsidiaritätsverhältnisses mit dem normalen Girokonto dürfte sich aber der vierwöchige Leistungsaufschub primär nur bei den Pfändungsschutzkonten bemerkbar machen. Bei den normalen Girokonten kann hingegen die neue Frist auch nachteilige Effekte haben, weil das Konto in diesen vier Wochen auch für den Kontoinhaber blockiert ist. Es dürfte daher je nach Etablierung des Pfändungsschutzkontos bei einer nennenswerten Zahl von gerichtlichen Vorabschutzanträgen und einstweiligen Anordnungen nach § 850i Abs. 2 und 3 ZPO-E verbleiben.

Wegen der bei einer Etablierung des Pfändungsschutzkontos aber zu erwartenden Vorteile plädiert der vzbv nicht für eine Verkürzung der Frist zum Beispiel auf drei Wochen, sondern dafür, dass die in den vorherigen Punkten vorgeschlagenen Änderungen konsequent im Regierungsentwurf umgesetzt werden.

V. Zum Vorschlag eines verbesserten Pfändungsschutzes für sonstige Einkünfte (Artikel 1 Nummer 5 des Referentenentwurfs)

1. Abfindungen müssen geschützt sein!

Auch wenn § 850i Abs. 1 S. 1 ZPO-E auf den ersten Blick nur den Zusatz „**oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind**“ erhalten hat, ist die **Form des Einschubs** so **unglücklich** gewählt, dass der neue Satzteil „*die kein Arbeitseinkommen sind*“ auch auf den gesamten ersten Satz Anwendung finden kann. Er hätte damit auch Geltung für die „*nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste*“. Bei einer solchen Lesart, die durch den neuen Satzbau möglich ist, wären zum Beispiel die unter dem geltenden Recht geschützten Abfindungen gekündigter Arbeitnehmer nicht mehr geschützt.

Auch wenn die Herausnahme von Abfindungen aus dem Schutzbereich nicht gewollt sein dürfte, **plädiert der vzbv** gleichwohl vorsorglich **für** einen insoweit **unmissverständlichen Wortlaut**. Dies kann durch Umformulierung des Einschubs erreicht werden: „sowie sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind“. Noch deutlicher wird es, wenn aus § 850i Abs. 1 S. 1 ZPO-E der Einschub „*oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind*“ entfernt wird und Absatz 1 stattdessen um einen neuen zweiten Satz ergänzt wird: „Satz 1 gilt auch für sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind.“

2. Lücken im Pfändungsschutz für die Einkünfte Selbstständiger

Der vzbv begrüßt das Anliegen, das Pfändungsschutzniveau für die Einkünfte/ Vergütungsansprüche Selbstständiger an das anzugleichen, das für die Einnahmen abhängig Beschäftigter gilt. Gerade in Zeiten vieler „Verlegenheitsgründungen“, bei denen die Einkünfte ausschließlich für die Existenzsicherung des Gründers benötigt werden, ist diese Angleichung überfällig. Die Ausdehnung des Pfändungsschutzes auf Vergütungsansprüche für Arbeiten/Dienstleistungen, die beispielsweise Mitarbeiter des Selbstständigen vorgenommen haben, ist daher ein richtiger Schritt.

Obwohl die Ausführungen im Referentenentwurf zu einem verbesserten Pfändungsschutz für Selbstständige erkennen lassen, dass dies auch **für ihre Einkünfte** gelten soll, **die auf ihr Konto überwiesen werden**¹⁹, **fehlt** eine entsprechende **Regelung**. Diese ist aber notwendig. Das Bundesjustizministerium räumt selbst ein, dass die Gerichte den Selbstständigen Vollstreckungsschutz über die Ausnahmeregelung des § 765a ZPO nicht einheitlich gewähren. Dieser Unsicherheitsfaktor ist unzumutbar und mit der sonstigen Propagierung einer Existenzgründerkultur in Deutschland auch nicht vereinbar.

Der **vzbv fordert** daher, den – möglicherweise nur vergessenen – **Querverweis** von § 850i ZPO-E zu den Schutzregelungen in §§ 850k, 850l ZPO-E, 55 SGB I-E oder umgekehrt einen Querverweis aus den letztgenannten Vorschriften zu § 850i ZPO-E nachzuholen.

VI. Recht auf Girokonto für jedermann unerlässlich!

In den vorherigen Ausführungen haben wir mehrfach unsere Skepsis geäußert, inwieweit sich das Pfändungsschutzkonto überhaupt etablieren wird. Neben den dort genannten Gründen für die Skepsis bleibt festzustellen, dass der **Referentenentwurf noch nicht das volle Entlastungspotential für die kontoführenden Institute ausschöpft**. All das lässt nicht erwarten, dass Banken den neuen Kontotyp „anbieten“, von Kontokündigungen stärker absehen und offener für die Einrichtung von Guthabenkonten werden.

Außer den vorgenannten Änderungsvorschlägen sollte es den **kontoführenden Instituten gestattet werden**, den **Sockelfreibetrag selbst aufzustocken**, wenn sie **aus der Kontogutschrift haftungssicher erkennen** können, dass es sich um einen **unpfändbaren Geldeingang** im Sinne des § 850k ZPO-E handelt. Dies gilt vor allem für bestimmte Sozialleistungen, weil insofern der Überweisungsträger eindeutig ist.

Umgekehrt ist den Banken nur bedingt zumutbar, den pfändbaren Teil eines Lohn- und Gehaltskontos selbst zu berechnen, vor allem wenn ihnen die hierzu notwendigen Daten nicht bekannt sind.²⁰ Der Referentenentwurf sieht jetzt den Nachweis des pfändbaren Teils zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers vor. Diese Nachweisoption war im Referentenentwurf vom September 2004 noch vergessen worden. Stattdessen sollte auf die Mitwirkung der geeigneten

¹⁹ Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 3 und 15

²⁰ Siehe insoweit auch BGH, Beschluss vom 16.07.2004 – Ixa ZB 44/04

Stellen im Sinne von § 305 InsO gebaut werden.²¹ Der vzbv hatte in seiner Stellungnahme vom 15.11.2004 gegenüber dem Bundesjustizministerium davor gewarnt, den unterfinanzierten Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, Wohlfahrtsverbände und Kommunen allein diese Aufgabe aufzudrängen. Hinzu kommt, dass vor allem kleine Beratungsstellen mit beispielsweise 1,5 Beratungskräften, was vor allem in den neuen Bundesländern anzutreffen ist, diese Aufgabe zumindest nicht als Pflichtaufgabe wünschen und leisten können. Das heißt aber nicht, dass die geeigneten Stellen als eine weitere Option, die für die kontoführenden Institute erforderlichen Belege aufzubereiten, gar nicht mehr in Betracht kommen sollten. Gerade die vertrauensvolle Kooperation der geeigneten Stellen mit den Banken im Verbraucherinsolvenzverfahren spricht dafür, **in § 850k Abs. 5 ZPO-E auch die Bescheinigung über die Höhe unpfändbarer Einkünfte/Geldleistungen durch die geeigneten Stellen zuzulassen**. Der vzbv plädiert daher für eine entsprechende Aufnahme dieser Stellen in § 850k Abs. 5 ZPO-E, ohne dass daraus aber eine Handlungspflicht erwachsen darf.

Insgesamt ist entgegen der Ansicht des Bundesjustizministeriums mit dem Referentenentwurf **der Debatte um das Girokonto für jedermann gerade nicht „in erheblichem Umfang die Grundlage entzogen“**²². Dies widerspricht nicht nur den Feststellungen der Bundesregierung, die in ihrem aktuellen Bericht in die drei Empfehlungen münden, das Problem der Kontolosigkeit dadurch zu reduzieren, dass

- das Recht der Kontopfändung reformiert wird,
- die ZKA-Empfehlung durch eine neue, diesmal rechtsverbindliche Selbstverpflichtung ersetzt wird, und
- die Schiedssprüche der Ombudsmänner für die Banken verbindlich werden.²³

Die Unzulänglichkeiten des Referentenentwurfs insbesondere in Form des fehlenden Anspruchs auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos zeigen gerade anschaulich, dass die **Debatte um das Girokonto für jedermann neue Nahrung erhält**.

Neben den in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Korrekturen am Referentenentwurf erneuern wir daher einmal mehr unsere primäre Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung des Rechts auf ein Girokonto für jedermann beziehungsweise, nachrangig, unsere Forderung nach einer neuen Selbstverpflichtungserklärung mit den zehn Mindestanforderungen, wie wir sie dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in der Anhörung am 29.11.2006 benannt haben.

Letztlich ist auch das Bundesjustizministerium unsicher über den Erfolg des Pfändungsschutzkontos.²⁴ Nicht umsonst sieht der Referentenentwurf eine **Gesetzesevaluation** drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften vor.²⁵ Dieses Vorhaben unterstützen wir mit der Maßgabe voll und ganz, dass eine **unabhängige Evaluation** wegen der Dringlichkeit des Abbaus der Probleme mit dem Girokonto bereits **zwei Jahre** nach Inkrafttreten des neuen Rechts veranlasst wird **und die Ergebnisse zeitnah der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden**.

²¹ Artikel 3 Nummer 3 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16.09.2004

²² Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 18

²³ Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/2265, insbesondere S. 27

²⁴ Referentenentwurf vom 19.01.2007, S. 18/19

²⁵ A.a.O., S. 20